

Antrag auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Stand Dezember 2020

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Zulassungsabteilung
Königstraße 14
D-70173 Stuttgart

I. Unterlagen zum Antrag

aktueller Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung der Gesellschaft

beglaubigte Ablichtung des Gesellschaftsvertrages

Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (nicht älter als drei Monate)

Ablichtung der Gesellschafterbeschlüsse über die Bestellung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten

Hinweis:

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegegesetz versehen ist. Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form durch einen Notar erforderlich (§ 39 a BURkG).

II. Allgemeine Angaben zur Antragstellerin

Vollständige Bezeichnung der Gesellschaft	
Sitz der Gesellschaft (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
	Homepage:
Gegenstand des Unternehmens	

III. Angaben zu Gesellschaftern, Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten

Gesellschafter (Vor- und Zuname, Straße, Postleitzahl, Ort)	Beruf (Bestätigung der Kammerzugehörigkeit beifügen, wenn kein Mitglied der RAK Stuttgart)

Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte (Vor- und Zuname, Straße, Postleitzahl, Ort)	Beruf (Bestätigung der Kammerzugehörigkeit beifügen, wenn kein Mitglied der RAK Stuttgart)

IV. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 500,00**

haben wir auf das Konto der RAK überwiesen

ist als Verrechnungsscheck beifügt

BW-Bank Stuttgart BIC: SOLAEST600 IBAN: DE16 6005 0101 7871 5220 26

Ort und Datum

Unterschrift eines vertretungsberechtigten Geschäftsführers

V. Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, fügen Sie die vollständigen Angaben bitte auf einem separaten, unterschriebenen Blatt bei.

Hinweis: Die Rechtsanwaltskammer benötigt die folgenden Angaben zur Prüfung Ihres Zulassungsantrags. Gemäß § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG obliegt es Ihnen, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Fehlende Mitwirkung kann zur Zurückweisung Ihres Zulassungsantrags führen.

	Frage	Erläuterung	Antworten
1	Ist die Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft bereits einmal versagt, wi-derrufen oder zurückgenommen wor-den?	§ 59 h BRAO	nein ja
2	Sind die unter III. Genannten in der Gesellschaft tätig?	§§ 59 e Abs. 1 S. 2, 59 f Abs. 2 BRAO	nein ja
3	a) Sind die Vermögensverhältnisse ge-ordnet? b) Ist die Gesellschaft in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsge-richt zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882 b ZPO) eingetra-gen? c) Ist die Gesellschaft durch gerichtli-che Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt?	§§ 59 d Nr. 2, 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO	a) nein ja b) nein ja c) nein ja
4	Ist die Gesellschaft an Zusammen-schlüssen zur gemeinschaftlichen Be-rufsausübung beteiligt?	§ 59 c Abs. 2 BRAO	nein ja
5	a) Werden Anteile der Gesellschaft für Rechnung Dritter gehalten? b) Sind Dritte am Gewinn der Gesell-schaft beteiligt?	§ 59 e Abs. 3 BRAO	nein ja Wenn ja, bitte auf geson-dertem Blatt ausführen.
6	Ist die Unabhängigkeit der unter III. Genannten bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufes gewährleistet?	§§ 59 d Nr. 1, 59 f Abs. 4 S. 1 BRAO	nein ja

7	Sind Einflussnahmen der Gesellschafter namentlich durch Weisungen, vertragliche Bindungen oder wirtschaftliche Verflechtungen vorgesehen?	§§ 59 d Nr. 1, 59 f Abs. 4 S. 2 BRAO	nein ja
8	Übt einer der unter III. Genannten den in der Gesellschaft ausgeübten Beruf noch in einem weiteren beruflichen Zusammenschluss aus?	§§ 59 f Abs. 2, 59 i BRAO	nein ja
9	Wird gegen einen der unter III. Genannten ein Verfahren auf Rücknahme oder Widerruf der Zulassung betrieben oder ist ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden?	§ 59 g Abs. 2 S. 1 BRAO	nein ja

Die vorstehenden Fragen haben wir in Kenntnis der §§ 36 Abs. 1 und 2, 59 m BRAO und des beiliegenden Hinweisblattes zum Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Uns ist bekannt, dass die Daten der Gesellschaft bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und gemäß § 31 BRAO in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.

Ort und Datum

Unterschrift

VI. Datenschutz-Einwilligung

Wir willigen hiermit in die **Veröffentlichung** des Namens und des Kanzleistanorts der Gesellschaft im nächsten Kammerreport der RAK Stuttgart ein.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweisblatt zum Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft

1. Der Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer (RAK) zu richten, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird.
2. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 59 c ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Es wird darüber hinaus gebeten, bei Zwangsvollstreckungsverfahren auch die Behörde/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben.
3. Gemäß § 59 j BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von € 2.500.000,00 abzuschließen und für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss dieser Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.
4. Das Zulassungsverfahren kann unter anderem wegen der Beiziehung von Personalakten/Verfahrensakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher gebeten, von Rückfragen abzusehen. Von der Zulassung oder etwaigen Hinderungsgründen werden Sie umgehend unterrichtet.
5. Über die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft erhält diese eine Urkunde (§ 12 Abs. 1 BRAO)
6. **Hinsichtlich der Datenverarbeitung im Zulassungsverfahren verweisen wir auf die entsprechenden Datenschutz-Hinweise, die Sie ebenfalls auf der Download-Seite finden.**